

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 26 (1953-1954)

Heft: 7

Rubrik: Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwache

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Geistesschwäche im schweizerischen Strafrecht

mit spezieller Berücksichtigung der Jugendlichen

Von Dr. Ernst Moor, Jugendanwalt, Aarau

Einleitung

Die strafrechtliche Bedeutung des Schwachsinn wird in den nachfolgenden Ausführungen auf Grund des schweizerischen Strafgesetzbuches untersucht, das in der Volksabstimmung vom 3. Juli 1938 angenommen wurde und am 1. Januar 1942 in Kraft getreten ist. Diese Ausführungen sind somit vorwiegend rechtlicher Natur. Sie gliedern sich in zwei Teile: Im ersten Teil ist vom strafrechtlichen Schutz des Schwachsinnigen gegen Angriffe anderer Personen die Rede, während im zweiten Teil die Bedeutung der Geistesschwäche beim Delinquenten selbst untersucht werden soll, und zwar sowohl beim erwachsenen wie beim jugendlichen Rechtsbrecher. Diese Fragen können allerdings nur kurz skizziert werden. Was unter Geistesschwäche (Oligophrenie) zu verstehen ist, wird dabei als bekannt vorausgesetzt, wie auch die übliche Unterscheidung der drei Schwachsinngrade Debilität, Imbezillität und Idiotie. Diese Dreiteilung wird in den nachfolgenden Ausführungen rechtlich eine gewisse Rolle spielen.

I. Teil

Der Schwachsinnige als Opfer strafbarer Handlungen — Strafrechtlicher Schutz des Schwachsinnigen.

Art. 135 StGB (Überanstrengung von Kindern und Untergebenen)

Art. 135 StGB schützt u. a. schwachsinnige Untergebene, Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge, Dienstboten, Zöglinge und Pfleglinge gegen Überanstrengung, d. h. gegen unvernünftige, den individuellen Kräften des Opfers nicht angemessene Inanspruchnahme. Als Täter kommen nur Arbeitgeber, Lehrmeister, Dienstherrn, Anstaltsleiter (!) und Pflegeeltern in Frage. Der Kommentar Thormann-Overbeck zum schweizerischen Strafgesetzbuch meint zwar, daß auch Lehrer zum Kreise dieser Personen

gehören (N. 2 zu Art. 135). Diese Auffassung geht aber u. E. zu weit. Zwischen dem Lehrer und dem Schüler einer öffentlichen Schule fehlt die für Art. 135 StGB typische Untergebenenbeziehung bzw. das enge Abhängigkeitsverhältnis, das z. B. zwischen dem Anstaltsvorsteher oder dem Anstaltslehrer und dem Zögling besteht.

Der Begriff «schwachsinnig» ist in Art. 135 StGB ganz allgemein zu verstehen, d. h. er umfaßt alle Grade der Oligophrenie. Geschützt sind also alle aufgezählten Personen, deren Geisteskräfte das normale Maß nicht erreichen.

Als Kuriosum sei noch erwähnt, daß in Art. 135 das Attribut «weiblich» dem «schwachsinnig» gleichgestellt ist. Weibliche und schwachsinnige Personen genießen hier den gleichen Schutz! Das hat die Kommentatoren Thormann-Overbeck zu der Bemerkung veranlaßt: «Man hätte den Frauen die Ehre antun können, ihnen einen besondern Frauenschutz-Artikel zu widmen und sie nicht den Kindern, Unmündigen, Gebrechlichen und Schwachsinnigen gleichzustellen.» (N. 1 zu Art. 135)

Art. 157 StGB (Wucher)

Wucher ist die vermögensrechtliche Ausbeutung der hilflosen Situation eines andern. Die Übervorteilung kann aber nicht nur durch Annahme von Geld oder Sachen erfolgen, sondern durch alle vermögenswerten Leistungen, z. B. auch in Form von Ausbeutung der Arbeitskraft gegen einen Schinderlohn. (Entscheidungen des Schweizer. Bundesgerichts Bd. 70 IV S. 205)

Zu den Eigenschaften, welche die hilflose Situation eines Partners begründen und damit den Tatbestand des Wuchers überhaupt ermöglichen können, gehört u. a. gemäß ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung auch die Geistesschwäche. Ob darunter alle Grade fallen, also auch die Debilität, sagt das Gesetz nicht. Das ist aber anzunehmen. Erforderlich ist jedoch, daß der Täter die bestehende Geistes-

schwäche erkannt und bewußt ausgebeutet hat, daß also ein Zusammenhang besteht zwischen dieser Situation und dem Zustandekommen des Geschäfts.

Art. 184 StGB (Entführung einer Willenlosen oder Wehrlosen)

Entführen bedeutet Wegbringen einer Person aus der gewohnten Umgebung, sodaß sie mehr oder weniger der Macht des Entführers ausgeliefert ist. Die Entführung gehört deshalb zu den Delikten gegen die Freiheit. Gegen Entführung geschützt sind gemäß Wortlaut von Art. 184 StGB blödsinnige und schwachsinnige Frauen. Hier wird also im Gegensatz zu den früher zitierten Bestimmungen der Schwachsinn differenziert; es wird unterschieden zwischen Blödsinn und Schwachsinn, eine Unterscheidung, die auch in den nachher erörterten Tatbeständen wieder auftritt. *Blödsinn* ist sicher dem höchsten Grad von Geistesschwäche, der *Idiotie*, gleichzusetzen, während der Ausdruck «geistes-schwach» offenbar die andern Arten von Oligophrenie umfaßt. Grundsätzlich sind also auch bloß debile Frauen gegen Entführung geschützt, jedoch ist zu beachten, daß Schwachsinn allein nicht genügt, sondern daß das Opfer zufolge seines Zustandes willen- oder wehrlos sein muß, damit der Tatbestand des Art. 184 StGB erfüllt ist. Diese Voraussetzung wird bei einer Idiotin normalerweise eher vorhanden und nachweisbar sein als bei einer bloß Debilen.

Art. 189 und 190 StGB (Schändung und Unzucht mit Schwachsinnigen)

Diese Bestimmungen sind von größerer praktischer Bedeutung als die bisher behandelten. Sie sollen daher zunächst im Wortlaut wiedergegeben werden:

Art. 189: «Wer mit einer blödsinnigen oder geisteskranken, oder mit einer bewußtlosen oder zum Widerstande unfähigen Frau, in Kenntnis ihres Zustandes, den außerehelichen Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer mit einer blödsinnigen oder geisteskranken, oder mit einer bewußtlosen oder zum Widerstande unfähigen Person, in Kenntnis ihres Zustandes, eine andere unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft».

Art. 190: «Wer mit einer schwachsinnigen Frau oder mit einer Frau, deren geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigt ist, in Kenntnis ihres Zustandes, den außerehelichen Beischlaf voll-

zieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Wer mit einer schwachsinnigen Person oder mit einer Person, deren geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigt ist, in Kenntnis ihres Zustandes, eine andere unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft.»

Art. 189 und 190 StGB sind eingereiht unter die strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit; sie wollen den geschlechtlichen Mißbrauch von geistig minderwertigen Personen verhindern, deren Widerstandskraft gegen sexuelle Zumutungen zufolge ihres Zustandes herabgesetzt ist. Soweit dabei die Geistesschwäche eine Rolle spielt, unterscheiden sich auch diese beiden Bestimmungen voneinander durch die Differenzierung zwischen Blödsinn und Schwachsinn, d. h. die verschiedenen Schwachsinngrade beim Opfer. Unzucht mit einer blödsinnigen (idiotischen), zum Widerstande unfähigen Person ist Schändung; Mißbrauch einer andern schwachsinnigen Person wird als Unzucht mit Schwachsinnigen etwas weniger streng bestraft als die Schändung.

In den Vorberatungen zum eidg. Strafgesetzbuche wurde gerügt, daß mit dieser Unterscheidung die Verantwortung für das anzuwendende Strafmaß ganz in die Hände des Experten gelegt werde, da regelmäßig dieser darüber zu entscheiden habe, ob das Opfer blödsinnig oder bloß schwachsinnig sei. Im Vorentwurf 1918 zum eidg. StGB waren denn auch die Tatbestände der Schändung und der Unzucht mit Schwachsinnigen in einem einzigen Artikel verschmolzen und mit der gleichen Strafe bedroht. Erst im endgültigen Gesetzestext wurden sie wieder getrennt. In den gesetzgeberischen Beratungen fehlte es auch nicht an Stimmen, welche die strenge Bestrafung der Unzucht mit Schwachsinnigen (Art. 190 StGB) als zu weitgehend und als mit dem Volksempfinden nicht übereinstimmend bezeichneten. Es ist übrigens nicht unbestritten, ob Art. 190 StGB auch den Schutz der bloß Debilen im Auge habe. So führt z. B. die I. Strafkammer des bernischen Obergerichts in einem Urteil vom 22. 9. 1949 folgendes aus:

«Es ist indessen zweifelhaft, ob Art. 190 StGB generell zugunsten aller in leichtem Grade Schwachsinnigen angewendet werden kann. Ein Debiler kann trotz Krankheit sehr wohl fähig sein, Wesen und Bedeutung der Ehe zu erfassen (Wyrsch, Gerichtliche Psychiatrie 270), so daß man ihm die Ehefähigkeit nicht absprechen kann. Ist aber eine Verheiratung einer Debilen mög-

lich, dann wäre eine Verurteilung einer Person wegen außerehelichen Geschlechtsverkehrs mit dieser selben Deblen unbillig. Im vorliegenden Falle kann kaum zweifelhaft sein, daß R. S. ehefähig war. Indessen kann die Frage, ob sie den Schutz des Art. 190 StGB anrufen könne, offen bleiben, weil der Beweis für Beischlaf oder andere unzüchtige Handlungen ohnehin nicht erbracht werden konnte.»

Das bernische Obergericht läßt also die Frage offen. Sicher darf Art. 190 StGB nur vorsichtig und nur in Fällen angewendet werden, wo der Schwachsinn des Opfers für den Täter klar erkennbar war. Dieses Wissen des Täters wird im Gesetze sogar ausdrücklich hervorgehoben, obschon das nicht notwendig gewesen wäre, denn es gehört zum Vorsatze, ohne den eine Bestrafung nicht möglich wäre. Die ausdrückliche Betonung dieses Vorsatzes will offenbar den Richter dazu veranlassen, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob dem Täter der geistige Defekt seines Opfers bekannt oder überhaupt erkennbar war. Bei leichtem Schwachsinn wird dieser Nachweis sehr oft schwer zu erbringen sein. Schon dem Arzte bereitet die Diagnose unter Umständen Schwierigkeiten, denn die Übergänge zwischen Normalbegabung und Schwachsinn einerseits und den verschiedenen Schwachsinngraden andererseits sind bekanntlich fließend. Und doch genügt es nicht, daß der Fachmann den Schwachsinn feststellen kann, sondern der oft selbst unterbegabte Täter muß ihn erkennen können. Das ist meistens nur möglich, wenn auch die äußere Erscheinung des Opfers auf irgendeinen geistigen Defekt hinweist, was durchaus nicht die Regel bildet.

II. Teil

Der Schwachsinnige als Täter

1. Einleitung

Daß die Schwachsinnigen an der Kriminalität relativ stärker beteiligt sind als die Normalbegabten, darf heute wohl als feststehende Tatsache angesprochen werden, wenn uns auch absolut zuverlässige Zahlen noch fehlen, weil es außerordentlich schwer hält, diese Behauptung statistisch zu belegen. Im allgemeinen nimmt man an, daß die Oligophrenen an der Gesamtkriminalität mit ca. 20—30% beteiligt sind, während sie nur ca. 1,7% der Gesamtbevölkerung ausmachen. Prozentual noch höher ist ihre Beteiligung an den Sittlichkeitsdelikten und an der Brandstiftung. Doch soll von diesen Erscheinungen nicht weiter die Rede sein, sondern lediglich

festgehalten werden, daß sich die Strafverfolgungsbehörden relativ häufig mit schwachsinnigen Delinquenten zu befassen haben.

2. Der erwachsene, d. h. mindestens 18 Jahre alte Schwachsinnige als Täter

Nach schweizerischer Rechtsauffassung ist nur strafbar, wer für sein Verhalten verantwortlich gemacht werden kann. Unser Strafgesetzbuch ist ein Schuldstrafrecht. Es ist aufgebaut auf dem Satze: «Keine Strafe ohne Schuld». Professor Haffter sagt in seinem Lehrbuche über das schweizerische Strafrecht (Allgemeiner Teil S. 101): «Die Frage nach der Schuld ist die Schicksalsfrage des Strafrechts. Wer die Möglichkeit einer menschlichen Schuld nicht anerkennt — wie etwa ein strenger Determinismus — muß für die Abschaffung des Strafrechts eintreten. Strafe ohne Schuld ist Unsinn, ist Barbarei.»

Die Verantwortlichkeit des Täters für sein Verhalten bezeichnet die Strafrechtswissenschaft als Zurechnungsfähigkeit. Zurechnungsfähigkeit ist also Schuldfähigkeit. Das schweizerische Strafgesetzbuch umschreibt diese Zurechnungsfähigkeit folgendermaßen:

Art. 10 StGB: Unzurechnungsfähigkeit

«Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewußtseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar.»

Art. 11 StGB: Verminderte Zurechnungsfähigkeit.

«War der Täter zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewußtsein beeinträchtigt oder geistig mangelhaft entwickelt, so daß die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäß seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, herabgesetzt war, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 66).»

Es ist ohne weiteres klar, daß die so umschriebene Zurechnungsfähigkeit beim schwachsinnigen Täter in der Regel in Frage gestellt ist. Zunächst nimmt das Strafgesetz ausdrücklich an, daß Blödsinn (Idiotie) Unzurechnungsfähigkeit begründe. Aber auch bei leichteren Schwachsinnformen muß von Fall zu Fall genau geprüft werden, wie weit die Zurechnungsfähigkeit des Täters durch seine mangelhafte geistige Entwicklung beeinträchtigt war. Art. 13 StGB schreibt dem Untersuchungsbeamten oder dem Richter vor, daß er den Beschul-

digten durch einen oder mehrere Sachverständige untersuchen lassen muß, wenn er Zweifel an dessen Zurechnungsfähigkeit hat. Der Sachverständige soll sich in seinem Gutachten auch darüber äußern, ob der Beschuldigte in eine Heil- und Pflegeanstalt gehöre, und ob sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährde. Je nach dem Ergebnis dieser Begutachtung sieht das Strafgesetzbuch folgende Behandlungsmöglichkeiten vor:

a) Ist der schwachsinnige Täter unzurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig, gefährdet er die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und ist es notwendig, ihn in einer Heil- und Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter diese Verwahrung (in der Heil- und Pflegeanstalt) an. Art. 14 StGB.

(In der Praxis erhob sich vor allem die Frage, was mit Delinquenten geschehen soll, die weder behandlungs- noch pflegebedürftig sind, die aber wegen ihrer Gefährlichkeit in einer Anstalt interniert werden sollten. Muß diese Internierung trotz Fehlen der Behandlungs- oder Pflegebedürftigkeit in einer Heil- oder Pflegeanstalt erfolgen, oder kann sie auch in einer andern Anstalt, z. B. in der Verwahranstalt für Gewohnheitsverbrecher vollzogen werden?)

b) Ist der schwachsinnige Täter unzurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig, und erfordert sein Zustand seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so ordnet der Richter diese Behandlung oder Versorgung an. Art. 15 StGB.

(Als Versorgungsort im Sinne dieser Bestimmung kommen nicht nur Irrenanstalten, sondern auch andere Spezialanstalten in Frage. Umstritten ist dagegen, ob die «Behandlung» auf Grund von Art. 15 StGB auch bloß ambulant erfolgen könne. Das Bundesgericht hat diese Frage kürzlich in einem Entscheide verneint. BGE 77 IV 129)

c) Ist der schwachsinnige Täter voll zurechnungsfähig, so treffen ihn die üblichen Strafen, wobei sein Schwachsinn immerhin strafmindernd berücksichtigt werden kann. Art. 63 StGB. Gewohnheitsverbrecher werden nach Art. 42 StGB in der Verwahranstalt interniert.

Bei dieser kurzen Skizzierung der Situation im Erwachsenenstrafrecht muß es sein Bewenden haben. Die wenigen Ausführungen mögen immerhin dartun, daß die Bedeutung des Schwachsinnns beim erwachsenen Täter nur im Zusammenhange mit der Zurechnungsfähigkeit zu erfassen ist.

3. Die Bedeutung des Schwachsinnns bei rechtsbrechenden Kindern und Jugendlichen (6.—18. Altersjahr)

Das schweizerische Strafgesetzbuch enthält besondere Bestimmungen über die Behandlung straf-fälliger Kinder und Jugendlichen. Man nennt dieselben das materielle Jugendstrafrecht.

Einige Kantone verfügten zwar schon vor der Einführung des eidg. Strafgesetzbuches über ein besonderes Jugendstrafrecht. Die meisten aber betraten damit völliges Neuland und mußten auch ihre kantonale Behördenorganisation dem neuen Recht anpassen. Es mußte in den Kantonen gesagt werden, welche Behörden sich mit den minderjährigen Rechtsbrechern zu befassen haben; denn es ist nicht zweckmäßig, diese neues Gedankengut bringende Aufgabe den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden zu überbinden. In diesem Zusammenhange wurde in den meisten Kantonen die Institution der Jugendanwaltschaften geschaffen, welche in der Regel die Untersuchung gegen minderjährige Rechtsbrecher zu führen, den urteilenden Gerichten Antrag zu stellen oder event. selbst zu urteilen und nachher die ausgesprochene Strafe oder Maßnahme zu vollziehen hat. Der Jugendanwalt ist also nach schweizerischer Auffassung eine Strafverfolgungsbehörde. Das Sonderrecht über die Behandlung minderjähriger Rechtsbrecher im 4. Titel des schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 82—100) ist *Strafrecht*, d. h. es gelangt nur zur Anwendung und der Jugendanwalt tritt nur in Funktion, wenn junge Menschen im Alter von 6—18 Jahren eine strafbare Handlung begangen haben. 6—14-jährige nennt das Strafgesetzbuch «Kinder», 14—18-jährige bezeichnet es als «Jugendliche».

Die Frage der Zurechnungsfähigkeit spielt im Jugendstrafrecht nicht die gleiche Rolle wie im Erwachsenenstrafrecht. Sie wird beim jugendlichen Rechtsbrecher überhaupt nicht ausdrücklich gestellt, sondern spielt nur im Rahmen der Erforschung des Gesamtzustandes des Täters eine Rolle. Auch gegenüber voll zurechnungsfähigen Delinquenten kann der Richter jugendstrafrechtliche Maßnahmen anordnen, wenn solche im Interesse des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen geboten oder gar notwendig erscheinen. Im Jugendstrafrecht bestimmen sich also die Rechtsfolgen strafbaren Verhaltens ausschließlich nach dem Ergebnis der Untersuchung über die Persönlichkeit des Täters. Als Strafen und Maßnahmen stellt das Jugendstrafrecht zur Verfügung: Verweis und Schularrest für Kinder; Verweis, Buße und Einschließung für

Jugendliche; Familieneinweisung und Anstaltsversorgung für Kinder und Jugendliche, die sittlich verwaist, sittlich verdorben oder gefährdet sind. Alle diese Strafen und Maßnahmen können grundsätzlich auch gegenüber Schwachsinnigen aller Grade zur Anwendung gelangen. Daneben sieht aber das Strafgesetzbuch im Art. 85 für Kinder und im Art. 92 für Jugendliche, die schwachsinnig sind, noch eine «besondere Behandlung» vor. Was unter dieser «besonderen Behandlung» zu verstehen ist, umschreibt das Gesetz nicht näher. Es läßt daher der zuständigen Behörde freie Hand, schafft also einen sehr erfreulichen, elastischen Zustand, welcher der Therapie nicht von vorneherein lästige Fesseln anlegt. Auch kann selbst eine vom Richter angeordnete Maßnahme gemäß ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung jederzeit durch eine andere ersetzt werden, wenn sie sich als unzweckmäßig erweist.

Als besondere Behandlung von Schwachsinnigen kommen namentlich etwa folgende Maßnahmen in Betracht, ohne daß diese Aufzählung Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

Versetzung des Kindes in die Hilfsklasse

Nicht selten wird schon diese einfache Umstellung genügen, um das Kind wieder in normale Bahnen zu lenken, namentlich etwa dann, wenn die Anforderungen an das Kind in der ordentlichen Schule zu groß waren, sodaß Konflikte entstanden (Minderwertigkeitsgefühle, Trotzreaktionen), die schließlich zum Rechtsbruche führten. In der Hilfsklasse fühlt sich das schwachsinnige Kind in der Regel wohler, es wird freier, und damit klingen sehr oft die Schwierigkeiten ab. Man erlebt es sogar immer wieder, daß solche Kinder später wieder in die Normalschule aufgenommen werden und dort dem Unterrichte folgen können.

Gelegentlich wirkt auch schon ein bloßer Lehrerwechsel Wunder.

Direkt ab Schloss
liefere ich

**1950 CHATEAU CANTELOUP Grand Cru Bourgeois,
Saint Estèphe à Sfr. 4.— per Liter**

in Original-225-l-Fass
(oder 110 l à Fr. 4.15 oder 55 l à Fr. 4.30)

Fass und alles inbegriffen, frei jede Station.
Schloss-Etiketten inbegriffen.
Zahlung 30 Tage nach Erhalt.

Das traditionsgemäß gepflegte, sehr schön gelegene Reb-
gelande produziert einen klassischen, nicht herben St. Estèphe,
der sich in der Flasche vorzüglich entwickeln wird.

Max Koller, Château Canteloup, Saint Estèphe (Gironde)

Familienversorgung

Die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen bei geeigneten Pflegeeltern kommt als besondere Behandlung ebenfalls in Frage und darf als sehr wertvolle Neuerung des Jugendstrafrechts angesprochen werden. Eventuell kann diese Maßnahme mit der Versetzung in die Hilfsklasse verbunden werden, eine Lösung, die sich oft aufdrängt. Deren Durchführung begegnet indessen der Schwierigkeit, daß gerade in ländlichen Gemeinden, wo am ehesten Pflegekinder aufgenommen werden, nur selten Spezialklassen vorhanden sind.

Familienversorgung wird namentlich für Schwachsinnige leichteren Grades in Frage kommen (immerhin auch da kein Schema!). Die Auswahl der Pflegefamilien muß aber in diesen Fällen mit besonderer Sorgfalt erfolgen. Meistens werden nur landwirtschaftliche- oder Haushaltstellen in Frage kommen, die an die Arbeitsleistung des Schützlings nicht allzu hohe Anforderungen stellen. Arbeit in der Fabrik eignet sich dagegen für diese Geschöpfe weniger, schon deshalb nicht, weil der Oligophrene eintönige Beschäftigung nicht erträgt, sondern eine gewisse Abwechslung nötig hat. Vor allem aber erfordert die Betreuung Schwachsinniger Geduld, sehr viel Geduld! Pflegeeltern Schwachsinniger müssen Rückschläge in Kauf nehmen und es ertragen können, im Tage 10 oder 100 Mal dasselbe sagen zu müssen; sie sollen über periodische Verstimmungen hinweg sehen können und bei Schwierigkeiten nicht meinen, es liege nur böser Wille vor. Pflegefamilien mit allen diesen Eigenschaften zu finden, ist eine sehr mühsame und immer schwieriger werdende Aufgabe.

Internierung in einem Heim oder in der Anstalt

Schon weil es sehr schwer ist, für Schwachsinnige geeignete Pflegefamilien zu finden, muß die Internierung schließlich doch als wichtigste Maßnahme zur Behandlung krimineller Schwachsinniger angesprochen werden. Namentlich aufbrausende, störrische oder gar zu Gewalttätigkeiten neigende Oligophrene sind zu internieren, sei es nun in einem Erziehungsheim, in einer Spezialanstalt für Schwachbegabte oder in einer Heil- und Pflegeanstalt. Kinder und Jugendliche mit ausgeprägtem Schwachsinn, der mit charakterlichen Schwierigkeiten kombiniert ist, werden sich im Heim überhaupt wohler fühlen als in einer nicht restlos geeigneten Pflegefamilie. Leider verfügen wir allerdings in der Schweiz über viel zu wenig Spezialheime für Schwachbegabte. Der Kanton Aargau z. B. hat 11

private und 2 staatliche Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche, aber nur zwei Anstalten für Schwachbegabte, die immer überfüllt sind.

Als «besondere Behandlung» von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Strafgesetzbuches kann schließlich auch die bloße *ärztliche Untersuchung und Behandlung* — medikamentös oder chirurgisch — und namentlich die *ambulante Konsultation* des Psychiaters oder Psychologen in Frage kommen, sei es allein oder in Verbindung mit einer andern Maßnahme. So verfügt der Kanton Aargau über einen recht gut ausgebauten, namentlich von den Jugendstrafbehörden oft benützten psychiatrischen Beratungsdienst, der mit Stellen in Aarau, Brugg und Baden von Ärzten der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden geleitet wird, und in Lenzburg hat Herr Willi Hübscher, Präsident der Sektion Aargau-Solothurn der Schweiz. Hilfsgesellschaft für Geistesschwache, schon seit Jahren eine von ihm selbst betreute Erziehungsberatungsstelle ins Leben gerufen.

Abschließend darf gesagt werden, daß die Behandlung schwachsinniger krimineller Kinder und Jugendlicher im schweizerischen Strafgesetzbuche eine sehr brauchbare und elastische Regelung erfahren hat.

SCHWEIZER RUNDSCHAU

Zur Erinnerung an die Ausstellung «Helfende Sonderschulung»

hat die Zeitschrift *Pro Infirmis* vom 1. September 1953 eine ausgezeichnete Zusammenfassung aus der Feder von Dr. Fritz Schneeberger gebracht. Sie erhält dem Besucher die Darbietungen in den einzelnen Abteilungen über die Zeitspanne der Ausstellung hinaus lebendig und trägt zum Verständnis der Spezial- und Sonderschulung Wesentliches bei. Die Öffentlichkeit dankt ihm dafür. Vor allem die Lehrerschaft liest seine Ausführungen mit Gewinn.

Das besonders reich illustrierte Heft ist beim Zentralsekretariat *Pro Infirmis*, Zürich 32, Höhenbühlstraße 15, zum Preise von 80 Rp. zuzüglich Porto zu beziehen.

Dr. med. und phil. Moritz Tramer,

früher Privatdozent an der medizinischen Fakultät der Universität Bern, wurde in Anerkennung der großen Verdienste auf dem Gebiete der Kinderpsychiatrie der Titel eines Honorarprofessors verliehen. Die SHG gratuliert dem Geehrten, welcher sich in früheren Jahren immer und immer wieder als Referent zur Verfügung stellte, herzlich.

Brown Boveri in Baden beschäftigt Blinde.

Die Firma AG. Brown, Boveri & Cie. in Baden hat vor einiger Zeit in ihrem Betrieb eine Blinden-Werkstätte eingerichtet, in der heute 20 Blinde arbeiten. Nächstens soll diese Gruppe noch freundlichere Arbeitsplätze im Neubau erhalten. Auf Grund von Versuchen hat die Firma besondere Werkzeuge für Blinde konstruiert. Direktor Friedrich Streiff von der AG. Brown, Boveri & Cie., bezeichnet die Gebrechlichenbeschäftigung als eine soziale Pflicht der heutigen Zeit, der sich jede aufgeschlossene Firma unterziehen sollte. Die größten Schwierigkeiten liegen nicht im Betrieb selber, sondern in der Frage der Wohnungsbeschaffung und Freizeitgestaltung.

Hilfsschüler stellen ihre Zeichnungen zur Schau.

Die aargauische Jubiläums-Kunstaussstellung in Aarau umfaßte auch Kinderzeichnungen, welche von einer Jury aus vielen Zeichnungen ausgelesen worden waren. Darunter befanden sich solche der Hilfsschule Reinach, welche stark beachtet wurden. Entzückend war auch der Wandbehang vom Lenzburger Jugendfest, welcher von den Mädchen der untern Hilfsschule Lenzburg angefertigt worden war. Er war so köstlich geraten, daß ihm an der Ausstellung der beste Platz eingeräumt wurde.

Prof. J. Kläsi 70-jährig.

Am 29. Mai feierte Prof. Jakob Kläsi, Ordinarius für Psychiatrie an der Universität Bern und Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik und kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Waldau, seinen 70. Geburtstag. Der gebürtige Glarner ist ein unermüdlicher Forscher und ein begeisterter Dozent, sprühend von Geist und Witz, der Rede mächtig und meisterhaft im Worte. Nach zwanzig Jahren selten erfolgreicher Lehrtätigkeit an der Universität Bern tritt er nächstens in den Ruhestand. Er war u. a. der Gründer der Beobachtungsstation Neuhaus für Kinder.

B Ü C H E R E C K E

Friedrich von der Leyen: *Deutsche Philologie*. Ernst Klett Verlag, Stuttgart.

Auf Grund vieler Erfahrungen gewährt dieses Werk einen Überblick über das ganze Gebiet der deutschen Philologie. Das Buch zeigt Wesen und Bedeutung unserer germanistischen Wissenschaft klar und anziehend; es will auch die Kenntnisse des Lehrers erfrischen und ergänzen. Nicht nur an den Gelehrten wendet es sich, sondern an alle, denen deutsche und germanische Sprache, Dichtung, Glaube und Volkstum eine Angelegenheit des Herzens sind. Wichtig ist auch die Betonung der Bedeutung von den Beziehungen über die Grenzen hinaus, den Beziehungen zur Weltliteratur. -ih-



Papiergroßhandlung
zum „Papyrus“

Schreibmaschinenpapiere,
klangharte Qualitäten
liefert vorteilhaft

P. Gimm & Co. AG. St. Gallen

la feinste Fleisch-
und Wurstwaren
Traiteur-Spezialitäten
Prompte Lieferung
ins Haus

Multergass-Metzgerei

E. Gemperli
St. Gallen
Tel. 2 37 23

Herren Mode Konfektion Marktplatz 22
Telephon (071) 3 28 23

Damen Mode Konfektion St. Leonhardstr. 8-10
Telephon (071) 2 27 05

E. Kaufmann & Co. A.-G. St. Gallen



Wir bedienen Großabnehmer
zu Vorzugsbedingungen

Giezendanner u. Wehrli St. Gallen
Kolonialwaren en gros

Nachfolger von H. Wehrli & Co.



Direkt ab Fabrik liefern wir: Bett- und Tischwäsche,
Toilettenfächer, Küchenwäsche in unseren bewähr-
ten Rein- u. Halbkleinen sowie Baumwoll-Qualitäten



Landesprodukte
immer vorteilhaft bei

Paul Hangartner Lüdingen
b/Altstätten SG · Tel. 071/7 53 81

Gute Bezugsquellen

Bänder - Elast - Perlmutterknöpfe - Wäschennamen
Gg. Hagmann, Lingerie-Bedarf, Emmen-Luz., Tel. 041/51675

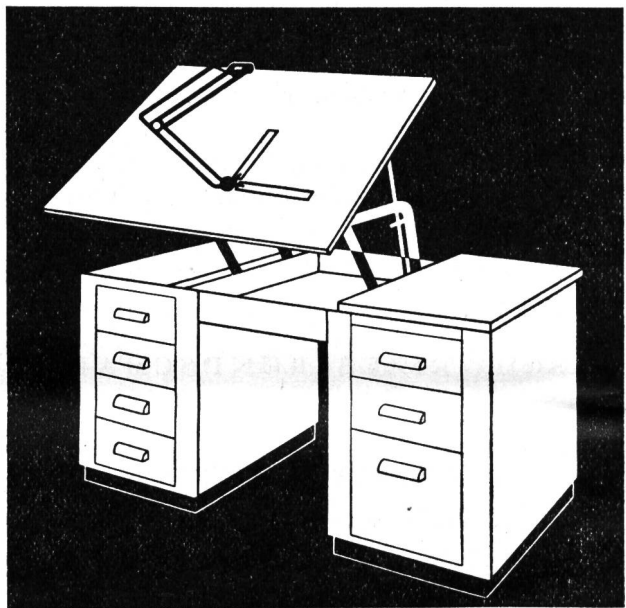
Biolog. gedüngte Gemüse - Edel Früchte
Gemüsebau AG. Tägerwilen (Thg.), Tel. 072/83831

Glarner Birnbrot, feinste Qualität. Prompter Postversand
Bäckerei Schwyter, Neugasse 10, St. Gallen, Tel. 071/26971

Landesprodukte
Ernst Herb, Auweg 54, St. Gallen, Tel. 071/27967

Putzartikel - Tafel- und Bodenlappen, Schwämme, Fenster-
leder, Späne- u. Blochermatten, Maschinen-Rondellen usw.
G. Schneuwly, Mühlegasse 11, Zürich 1

Wäschennamen und -Zahlen zum Bezeichnen der Wäsche.
Gewoben in allen Farben.
Hans Theod. Frey, Multergasse 43, St. Gallen, Tel. 071/27480



RWD-HOVEKO + Patent +

Spielend leicht lässt sich das Reissbrett zum sitzend oder
stehend Arbeiten verstellen. Der patentierte RWD-Mecha-
nismus allein gewährleistet den leichten Gang und die ab-
solute Stabilität. Achten Sie beim Einkauf darauf. 8 Typen
ab Fr. 540.—.

Wir fabrizieren alles, was zur Ausstattung moderner tech-
nischer Büros gehört. Machen Sie sich unsere jahrzehntelange
Erfahrung zunutze. Wir beraten Sie gerne.



Reppisch-Werk AG., Dietikon-Zürich

Maschinenfabrik, Giesserei, Möbelfabrik Tel. 051/91 81 03
Verkauf durch die führenden Fachgeschäfte.